

## Das Votum der EKD „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“

### || Anmerkungen aus freikirchlicher Sicht

Die EKD verfolgt mit ihrem Votum das Ziel, zu einer „Klarstellung des evangelischen Verständnisses von Kirchengemeinschaft“ im ökumenischen Dialog beizutragen. Auch wenn dabei vornehmlich das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche im Blick ist, wird eine solche Verdeutlichung auch für „die übrigen Gespräche mit anderen Konfessionen“ als wichtig und nötig angesehen. Dabei ist neben dem Gespräch mit den Anglikanern und den Orthodoxen auch an das Verhältnis zu den evangelischen Freikirchen gedacht. An späterer Stelle wird bei der Nennung einzelner zu vertiefender ökumenischer Dialoge ausdrücklich die „Beziehung zu den Baptisten“ genannt (Abs. III.2.1; EKD-Texte 69, 12f).

Damit greift der Text ein Anliegen auf, das schon in der Kundgebung der EKD-Synode 2000 „Eins in Christus – Kirchen unterwegs zu mehr Gemeinschaft“ erkennbar wurde: nämlich dem Gespräch mit den evangelischen Freikirchen einen eigenen Stellenwert beizumessen in der Absicht, diesen Dialog zu intensivieren (ebd., 19). Eine beachtenswerte Initiative, die angesichts der Tatsache, dass das Gespräch mit dem „großen“ römisch-katholischen Gegenüber alles andere leicht zu überschatten droht, nur zu begrüßen ist und von freikirchlicher Seite aufgegriffen werden sollte.

Das heißt aber, auch für das innerevangelische Gespräch werden mit dem Votum Positionen formuliert, die über den Kreis der bekenntnisverschiedenen Gliedkirchen der EKD hinaus unmittelbar die evangelischen Freikirchen tangieren. Schon der Titel „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“ wirft ja die Frage auf: Was ist mit diesem theologischen Anspruch gemeint? Wo und wie wird er von dem konfessionellen (evangelisch-landeskirchlichen / evangelisch-freikirchlichen) Standort unterschieden? Was ist die evangelische Messlatte, die hier zugrundegelegt wird?

Anders gefragt: Ist das, was die EKD hier an kirchentheologischen Grundlagen und ökumenischen Zielvorstellungen formuliert, kongruent mit dem, was die Freikirchen von ihrem evangelischen Selbstverständnis her auch sagen (würden)?

Die folgenden Anmerkungen beanspruchen nicht, eine umfassende Antwort auf diese Frage zu geben, wollen aber einige Gesichtspunkte dazu beisteuern.

Ausgehend von der Notwendigkeit, dass für die Frage nach Formen und Möglichkeiten von Kirchengemeinschaft die Frage nach dem leitenden und maßgeblichen Kirchenverständnis zu klären ist, setzt der Text mit grundsätzlichen ekklesiologischen Aussagen ein. Bei den dabei entfalteten Grundbeschreibungen sind die gemeinsamen zentralen evangelischen *Propria* nicht zu übersehen, mehr noch: es sind sogar beachtliche und erstaunliche Nähen zu typischen freikirchlichen Akzentuierungen festzustellen.

Basierend auf der Definition der Kirche als „*creatura verbi*“ und ausgehend von der fundamentalen Unterscheidung zwischen Grund und Gestalt der Kirche, wird

das Evangelium als Fundament und Mitte der Kirche genannt. In seiner lebendigen Kraft und Zielrichtung könnte es von freikirchlicher Seite kaum besser beschrieben werden, wenn es heißt: „Durch solches freies Handeln des dreieinigen Gottes wird Menschen die Gnade und Wahrheit des Evangeliums im Glauben gewiss. Sie erfahren die verwandelnde Kraft des Evangeliums in ihrem Leben, das nun in neuen Beziehungen aufleben kann: Versetzt in die Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott werden sie zu Gliedern des Leibes Christi und werden als solche seine Gemeinde“ (Abs I.1; ebd. S. 6). Und die Aussage, dass die „Selbstvergegenwärtigung des dreieinigen Gottes in der Glaubensgemeinschaft auf eine ihr entsprechende äußere Gestalt drängt“, die nicht beliebig sein kann, sondern durch eine „unverwechselbare Sichtbarkeit ausgezeichnet“ ist (Abs. I.2; ebd., 7), wird bei den evangelischen Freikirchen sicher auf Zustimmung stoßen. Die hier angedeutete Korrelation zwischen dem Wesen und der Intentionalität des Evangeliums und seiner kirchenstrukturellen Gestaltwerdung berührt sich mit einem Kernanliegen freikirchlicher Ekklesiologie. Ähnlich ist es bei der Betonung der Einzelgemeinde, die als „primäre Verwirklichung der katholischen Kirche“ bezeichnet wird (Abs. I. 2.2; ebd. S. 7f). Eine Sicht, die für manche, auch freikirchliche Ohren, fast schon zu „kongregationalistisch“ erscheint.

Doch diese Akzente verlieren dort an Folgerichtigkeit und Prägnanz, wo es um die Beschreibung der „*signa ecclesiae*“ geht. Hier konzentriert und reduziert sich alles im Rückgriff auf CA VII auf „die rechte Verkündigung des Evangeliums und die evangeliumsgemäße Feier der Sakramente“ (Abs. I. 2.1; ebd. S.7).

Sie sind die konstitutiven geistlichen Quellen und göttlichen Kräfte, in denen die Kirche gründet und aus denen sie lebt. Ihnen sind die Ämter zu- und untergeordnet einschließlich der wandelbaren Ausgestaltung kirchlicher Dienste und Ordnungsmodelle. Diese grundlegende Unterscheidung kann von freikirchlicher Seite nur unterstrichen werden. Nicht Strukturen oder gar die Festlegung auf bestimmte geschichtlich gewachsene institutionelle Formen, sondern die Bindung an das eine Evangelium haben den Vorrang, wenn es um die Identität der Kirche und die Grundlagen der Einheit geht. Freikirchlichem Verständnis der Kirche entspricht es auch, wenn die missionarische Dimension in Anknüpfung an Barmen hervorgehoben wird: „Mit ihnen (Evangelium und Sakramenten) ist der Auftrag gegeben, den die Kirche zu erfüllen hat“, nämlich „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (ebd., 7). Kirche wird durch das sie konstituierende Wort des Evangeliums in die weltbezogene Bewegung der Liebe Gottes mit hineingenommen und weist mit ihrer Existenz über sich hinaus.

Doch auffällig bleibt, dass diese Ansätze später merkwürdig verblassen. So findet die Korrespondenz von Evangelium und Glaubenskonkretion weder in einer stärkeren Aufnahme der Rede von der „*congregatio sanctorum*“ (deutsch: „Versammlung der Gläubigen“ CA VII) noch in anderer Weise eine Fortführung. Obwohl einerseits festgestellt wird, dass die Glaubenden sich „beauftragt und verpflichtet (wissen), dieser Glaubensgemeinschaft, die sich dem Evangelium verdankt, eine Gestalt zu geben, die ihrem Ursprung und ihrer Eigenart entspricht“

(Abs. I.1; ebd., 6), so beschränkt sich diese Verpflichtung andererseits doch im Wesentlichen darauf, der „Sorge für die rechte Predigt des Evangeliums und den evangeliumsgemäßen Gebrauch der Sakramente“ nachzukommen und ihren angemessenen Vollzug zu gewährleisten (Abs. I.1.2; ebd., 6). Gegenüber diesen konstitutiven sichtbaren Zeichen der unsichtbaren Kirche bleibt die Dimension der vom Evangelium bewirkten Glaubensgemeinschaft als Frucht des Wortes und als Gestaltelement kirchlicher Wirklichkeit weitgehend unberücksichtigt.

Kann diese Dimension aber so einfach übergangen werden, gerade wenn es darum geht, bei der „Verkündigung an die Welt“ eine Verdunkelung des Evangeliums zu vermeiden und die frohe Botschaft „so eindeutig wie möglich“ darzubieten (so ebd., 6)? Berührt die Frage nach einer solchen Eindeutigkeit nicht auch die *communio*-Realität der Kirche und damit unweigerlich auch die Frage nach der Verbindlichkeit und Klarheit von Kirchengliedschaft?

Ähnliche Fragen stellen sich, wenn im Blick auf das Gespräch mit den Baptisten festgestellt wird, dass „der Praxis der Erwachsenentaufe in den baptistischen Gemeinden ein Verständnis der Zuordnung von Glauben und Taufe zugrunde (liege), das von den reformatorischen Kirchen nur bedingt geteilt wird“. Der Nachsatz formuliert es ganz zugespitzt: „Eine Klärung des Taufverständnisses der Baptisten ist unverzichtbar, da ihre Praxis der Wiedertaufe im Widerspruch zum Taufverständnis der evangelischen (!) Kirchen steht“ (Abs. III. 2.2; ebd., 12). Die Sorge um den „evangeliumsgemäßen Gebrauch der Sakramente“ hätte es durchaus erwarten lassen, auch Rückfragen an die eigene (nach den beispielsweise in den Limatexten genannten Kriterien ja auch nicht unproblematischen) Praxis der Kindertaufe zu stellen, bevor man die Praxis der anderen als „unevangelisch“ verurteilt. Auf dieser Basis und mit dieser antithetischen Haltung wird es schwer sein, über alte Polemiken hinauszukommen und zu einer „versöhnten Verschiedenheit“ zu gelangen, wie es noch in der Synodenkundgebung als Ziel formuliert wurde. Es wäre bedauerlich, wenn alte wechselseitige Ressentiments neu auflebten und Fortschritte auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft mehr verbaut als eröffnet würden.

Doch gerade die Entwicklung und Verstärkung von Kirchengemeinschaft ist ja das, was für die EKD das evangelisch Gebotene ist, wenn es um die ökumenischen Ziele und Absichten geht. Im Rückgriff auf das Leuenberger Modell wird das dort praktizierte Prinzip von Kirchengemeinschaft als Leitbild ökumenischer Einheit gepriesen. „Die Erklärung und die Verwirklichung von Kirchengemeinschaft ist aus evangelischer Sicht das Ziel ökumenischen Handelns“ (Abs. V; ebd., 15). Darunter ist, so heißt es an anderer Stelle, nach evangelischem Verständnis zu verstehen, „dass selbstständige Gemeinden und Einzelkirchen einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und sich – gemessen an den ‚Kennzeichen‘ der Kirche – gegenseitig als wahre Kirche anerkennen“ und dieser Gemeinschaft gemeinsam Gestalt geben und sie praktizieren (Abs. II.1; ebd., 9). Dabei ist zugrundegelegt, dass es um die Bezeugung der von Gott gegebenen Einheit des Leibes Christi gehe, ohne dass unter dem Stichwort der „vollen sichtbaren Einheit“ der von Jesus

Christus schon gegebenen, in Wort und Sakrament (sichtbaren) Einheit etwas hinzuzufügen wäre (Abs. I.2.1; ebd., 8).

Bei allem grundsätzlichen Einverständnis mit einer Form von Gemeinschaft, die die Vielfalt und Selbstständigkeit der Kirchen respektiert und sich auf die zentrale Verbundenheit im Evangelium gründet, ergeben sich doch auch hier aus freikirchlicher Sicht einige Rückfragen. So ist, zumindest von manchen freikirchlichen Traditionen her, durchaus zu problematisieren, ob dieses Modell wirklich die einzige und ausschließliche evangelische Option ist, wenn es um die Sichtbarmachung von Einheit geht (s. K.H. Voigt im Blick auf den Methodismus und seinen Kirchenunionserfahrungen, KNA-ÖKI 2/02, 7).

Außerdem beinhaltet die Fokussierung auf Wort- und Sakramentsgemeinschaft die Gefahr einer zwar grundlegenden und entscheidenden geistlichen, aber damit auch tendenziell rein „liturgischen“ Gemeinschaft, die andere praktische Konsequenzen und konkrete Beziehungsveränderungen im Zusammenleben und Zusammenwirken der Kirchen als weniger bedeutsam betrachtet.

Der kritische Vorwurf, das Modell der Kirchengemeinschaft sei ein „typisches“, allzu affirmatives und darum wenig „schmerzhaftes“ innerprotestantisches Leitbild wird ja immer wieder aufgeworfen. Er kommt vornehmlich von außerprotestantischer Seite. Oft ist dieser Vorwurf verbunden mit dem Verdacht, das Modell der Kirchengemeinschaft stünde in der Gefahr, kirchliche (Selbst-)Veränderungsprozesse zu vermeiden, und leiste dem Trend Vorschub, so zu bleiben, wie man sei. Man kann diesen Vorwurf zurückweisen und nicht ohne Grund auf analoge Probleme und Wechselwirkungen bei anderen Einheitsmodellen verweisen.

Doch die kritische Anfrage bleibt, ob nicht allzu leicht das eigene kirchliche Selbstverständnis als normsetzendes Maß an andere angelegt wird. Ein Dilemma und eine Anfrage, die gleichermaßen alle am ökumenischen Prozess Beteiligten betrifft. Sie gilt insofern auch für die evangelischen Landeskirchen und Freikirchen.

Erst wenn die Andersartigkeit der anderen als Anfrage an das eigene Kirchesein ernst genommen wird, bekommt die Suche nach der tieferen und größeren Gemeinschaft der Kirchen eine weiterführende, Erneuerungsprozesse anregende Dynamik. In diesem Sinne könnte die Erklärung der EKD für die Freikirchen selbst ein willkommener Anlass sein, vorliegende Ansätze eigener kirchentheologischer Selbstreflexion aufzugreifen und zu vertiefen, um sie für das ökumenische Gespräch fruchtbar zu machen (Präambel zur Ordnung der VEF in: Freikirchenhandbuch. Wuppertal 2000, 135f; s. dazu *Christoph Dahling-Sander*, Auf dem Weg zur sichtbaren Gemeinschaft? (=EMW-Informationen Nr. 123). Hamburg 2000, 19ff. *Walter Klaiber*, Freikirche – Kirche der Zukunft?, ÖR 4/01, 442-455.)

*Klaus Peter Voß*

*(Klaus Peter Voß ist freikirchlicher Referent der Ökumenischen Centrale der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland)*